

GESETZLICHE VERZUGSZINEN DEUTLICH ERHÖHT

Um die teilweise äußerst schleppende Zahlungsmoral zu bekämpfen und somit ein durchgreifendes Band hin zu einer Kultur der unverzüglichen Zahlung zu schaffen, waren die europäischen Vorgaben mit dem Zahlungsverzugsgesetz (ZGV) umzusetzen. Obwohl das ZGV bereits mit 16.03.2013 in Kraft getreten ist, werden hiermit nochmals die wesentlichen Änderungen im Überblick dargestellt:

Nunmehr sind gemäß einer abänderbaren Grundregel Geldschulden am Wohnsitz oder an der Niederlassung des Gläubigers zu erfüllen, indem diesem der Geldbetrag am Wohnsitz oder an der Niederlassung zu übergeben oder auf ein vom Gläubiger bekanntgegebenes Bankkonto zu überwiesen ist. Der Schuldner hat sohin die Wahl zwischen der Übergabe des Geldbetrages in bar am Sitz oder Wohnsitz des Gläubigers oder die Überweisung auf ein Konto des Gläubigers. Bei Erfüllung einer Geldschuld durch Banküberweisung ist nunmehr so rechtzeitig der Überweisungsauftrag zu erteilen, dass dem Gläubiger der geschuldete Betrag bei Fälligkeit auf seinem Konto gutgeschrieben ist. Wenn der Fälligkeitstermin nicht schon im Vorhinein bestimmt ist, sondern die Fälligkeit erst durch Erbringung der Gegenleistung, Rechnungsstellung, Zahlungsaufforderung oder einen gleichartigen Umstand ausgelöst wird, hat der Schuldner den Überweisungsauftrag – ohne unnötigen Aufschub – nach Eintritt des für die Fälligkeit maßgeblichen Umstandes zu erteilen. Diesbezüglich trägt der Schuldner die Gefahr für eine allfällige Verzögerung.

Bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmen, die nach dem 01.03.2013 abgeschlossen werden, gilt nunmehr ein gesetzlicher Zinssatz von 9,2 % p.a. über dem Basiszinssatz. Soweit der Schuldner für eine Verzögerung jedoch nicht verantwortlich ist, gilt der gesetzliche Zinssatz in Höhe von 4 %. Auch im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen beträgt der Zinssatz nunmehr 9,2 % p.a. über dem Basiszinssatz.

Änderungen durch das ZVG ergeben sich auch im Mietrechtsgesetz, wobei mit der neuen Regelung der Mietzins – sofern kein späterer Zahlungstermin vereinbart wurde – am Fünften eines jeden Kalendermonats im Vorhinein zu entrichten ist. Dem Mieter ist dabei vom Vermieter ein verkehrsübliches Bankkonto bekanntzugeben.

Beim Verhältnis Unternehmer – Konsument ist – soweit Barzahlungen nach der Natur des Vertragsverhältnisses nicht verkehrsüblich sind – dem Verbraucher für die Erfüllung einer Geldschuld ein verkehrsübliches Bankkonto bekanntzugeben. Wird die Geldschuld eines Verbrauchers dabei mittels Überweisung bezahlt, reicht es für die Rechtzeitigkeit der Erfüllung aus, wenn der Verbraucher am Tag der Fälligkeit den Überweisungsauftrag erteilt.

Zwischen Unternehmern hat lt dem ZVG das Abnahme- oder Überprüfungsverfahren zur Feststellung der vertragsgemäßen Leistungserbringung höchstens 30 Tage ab dem Empfang der Ware zu betragen. Soweit keine grobe Benachteiligung des Gläubigers erfolgt, ist eine Verlängerung dieser Frist durch Vereinbarung möglich.

Neu wurde auch eine pauschale Entschädigung für Betriebskosten gesetzlich verankert, wobei dieser Pauschalbetrag € 40,00 beträgt. Daneben kann der Gläubiger etwaige Kosten für zweckentsprechende außergerichtliche Betriebs- oder Einbringungsmaßnahmen im Rahmen des Schadenersatzrechtes geltend machen.

Lt dem ZVG sind Vertragsbestimmungen über den Zahlungstermin, die Zahlungsfrist, den Zahlungszinssatz oder die Entschädigung für Betriebskosten dann nichtig, wenn sie für den Gläubiger eine grobe Benachteiligung darstellen. Gegen Unternehmen, die im geschäftlichen Fall, ohne sachliche Rechtfertigung, grob nachteilige Vertragsbestimmungen verwenden oder grob nachteilige Geschäftspraktiken im Sinne des Zahlungsverzugsgesetzes ausüben kann nunmehr mittels Verbandsklage durch Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen vorgegangen werden.

Die neuen gesetzlichen Regelungen bringen sohin eine Verschärfung für den säumigen Schuldner und soll mit diesen Regelungen der Druck zur pünktlichen Zahlung von Geldschulden erhöht werden.